

Allgemeine Versicherungsbedingungen Tarif 2

(AVB Tarif 2)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Abschnitt 0.	Übersicht - Definitionen
Abschnitt 1.	Aufnahme
Abschnitt 2.	Beiträge
Abschnitt 3.	Leistungen
Abschnitt 4.	Höhe der Leistungen
Abschnitt 5.	Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung
Abschnitt 6.	Zahlung der Kassenleistung
Abschnitt 7.	Pflichten der Leistungsempfänger
Abschnitt 8.	Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche
Abschnitt 9.	Entscheidungen über Kassenleistungen
Abschnitt 10.	Versorgungsausgleich
Abschnitt 11.	Verwaltungskosten
Abschnitt 12.	Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen
Abschnitt 13.	Gerichtsstand und anwendbares Recht
Abschnitt 14.	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Tarifbestimmungen des Tarif 2
- Tabelle der Versorgungsbausteine

Präambel

Die Struktur der nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB Tarif 2) entspricht im Wesentlichen der der bis zum 22. Februar 2010 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Tarif 2. Auch der materielle Inhalt der Versicherungsbedingungen blieb weitgehend unverändert. Sollten sich gleichwohl materielle Abweichungen von den abgelösten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Tarif 2 zu Lasten der Versicherten ergeben, so ist im Zweifel die bis zum 22. Februar 2010 geltende Regelung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Die Tarifbestimmungen sind jedoch nunmehr gesondert - ebenfalls inhaltlich unverändert - niedergelegt.

0. Übersicht - Definitionen

- 0.1 Begründung, Art und Umfang der Versicherungsverhältnisse der MER-Pensionskasse VVaG (nachfolgend: Pensionskasse) bestimmen sich nach
 - a) der Satzung der Pensionskasse,
 - b) den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend: AVB Tarif 2) und
 - c) den Tarifbestimmungen des Tarif 2 (nachfolgend: Tarifbestimmungen).
- 0.2 Trägerunternehmen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind angeschlossene Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung.
- 0.3 Nach den AVB Tarif 2 werden alle männlichen und weiblichen Betriebsangehörigen eines Trägerunternehmens im Sinne der vorstehenden Ziffer 0.2 versichert, wenn eine zwischen dem Trägerunternehmen und dem oder der Betriebsangehörigen geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarung oder sonstige arbeitsrechtliche Vereinbarung das Trägerunternehmen hierzu verpflichtet. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.
- 0.4 Ein Unternehmen, das durch Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübergang - im Sinne umwandlungs- oder zivilrechtlicher Vorschriften - Arbeitnehmer übernimmt, die bereits Mitglieder der Pensionskasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben, kann beim Vorstand der Kasse den eingeschränkten Anschluss als Trägerunternehmen beantragen. Gleiches gilt für Unternehmen der DER-Gruppe und der TUI-Gruppe, wenn sie Arbeitnehmer der gleichen Gruppe übernimmt, die bereits Mitglieder der Kasse sind oder einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Begründung der Mitgliedschaft in der Pensionskasse richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- 1.2 Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrags im Sinne von Ziffer 2. bei der Pensionskasse, frühestens jedoch zu dem im Mitgliedsnachweis gemäß § 3 der Satzung angegebenen Zeitpunkt.

2. Beiträge

- 2.1 Für die Mitglieder werden Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 von dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Pensionskasse an bis zur Feststellung ihrer Invalidität oder bis zu dem in den

Tarifbestimmungen festgelegten Pensionierungszeitpunkt oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden entrichtet, vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 5..

- 2.2 Höhe und Fälligkeit des Beitrages, der auf der Umwandlung von Entgeltansprüchen des Mitglieds in Versorgungsanwartschaften beruht, bemessen sich nach der zugrunde liegenden Entgeltumwandlungsvereinbarung oder sonstigen arbeitsrechtlichen Vereinbarung.
- 2.3 Höhe und Fälligkeit eines etwaigen Beitrages des Trägerunternehmens bemessen sich nach der zugrunde liegenden arbeitsrechtlichen Vereinbarung.
- 2.4 Beiträge nach den Ziffern 2.2 und 2.3 müssen während der Dauer einer Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie sonstiger Beurlaubungen und Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, nur entrichtet werden, soweit entsprechende Betriebsvereinbarungen abgeschlossen sind. Die Mitglieder können jedoch freiwillige Beiträge entrichten, deren Höhe mit den Tarifbestimmungen auch abweichend von dem gemäß Ziffer 2.2 festgelegten Betrag geregelt werden kann. Der zu Beginn festgelegte Beitrag bleibt dann während der gesamten Dauer der Zeit, in der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, unverändert, es sei denn, das Mitglied entscheidet sich, auf weitere Beitragszahlungen für den Rest der Zeit zu verzichten. Der Beitrag ist abweichend von Ziffer 2.5 stets monatlich vorschüssig zu zahlen.
- 2.5 Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und werden, soweit sie auf Entgeltumwandlung beruhen, vom monatlich ausgezahlten Bruttogehalt abgezogen und mit dem gegebenenfalls vom Trägerunternehmen zu zahlenden Anteil der Pensionskasse überwiesen. Beitragsschuldner der Beiträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 ist das Trägerunternehmen, Schuldner der Beiträge gemäß Ziffern 2.4 und 5.5 ist der Arbeitnehmer.

3. Leistungen

- 3.1 Die Pensionskasse gewährt an Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene im Sinne der nachfolgenden Ziffern 3.4.1 f.:
 - Invalidenrente oder -kapital nach Ziffer 3.3.1,
 - Altersrente nach Ziffer 3.3.2,
 - vorgezogene Altersrente nach Ziffer 3.3.3,
 - Witwen- oder Witwerrente oder Hinterbliebenenkapital nach Ziffer 3.4.1 f.,sofern die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen.
- 3.2 Leistungen gemäß Ziffer 3.1 werden gewährt, wenn ein Versorgungsfall im Sinne dieser AVB Tarif 2 eingetreten ist, die anzuwendenden Tarifbestimmungen Leistungen für diesen Fall vorsehen, das Mitglied die in den Tarifbestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 - 3.2.1 nach Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder, bei befristeter Invalidität, mit dem Trägerunternehmen das Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart hat, wobei als Ausscheidezeitpunkt die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt oder, für den Fall einer befristeten Invalidität, der Zeitpunkt, zu dem der Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist,
 - 3.2.2 einen Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers oder einen gleichwertigen Nachweis (z. B. einer befreienden Lebensversicherung) vorlegt.

3.3 Invaliditäts- und Altersleistungen werden gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

3.3.1 Invalidenrente oder -kapital steht den Mitgliedern nach Maßgabe der Tarifbestimmungen zu, wenn und solange sie invalide sind.

Invalidität liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem der Sozialversicherungsträger festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung vorliegen (Versorgungsfall). Der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers ist der Pensionskasse vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Versorgungsfall der Invalidität zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem ein Mitglied einen Antrag auf Invalidenrente bei der Pensionskasse stellt, weil es infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd oder für wenigstens ein halbes Jahr außerstande ist, eine seiner Ausbildung oder bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben, und aus seinem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Über das Vorhandensein der Invalidität entscheidet der Vorstand der Pensionskasse aufgrund des Zeugnisses eines von ihm zu benennenden Vertrauensarztes. In Zweifelsfällen wird § 43 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) entsprechend angewandt.

(a) Werden Empfänger von Invalidenkapital wieder in vollem Umfang berufstätig, so sind die vor dem Bezug von Invalidenkapital erworbenen Rechte und Anwartschaften auf Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung erloschen. Wenn sie wieder in die Dienste eines der Trägerunternehmen eintreten, können sie jedoch unter den Voraussetzungen der Ziffer 0.3 erneut nach diesen AVB Tarif 2 und den dazugehörigen Tarifbestimmungen versichert werden.

(b) Treten Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung erneut in die Dienste eines Trägerunternehmens ein, so bleiben die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Rechte und Anwartschaften auf Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Tarifbestimmungen erhalten; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Ruhens des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Invalidität.

Tritt ein Empfänger von Invalidenrente nach Wiederherstellung jedoch nicht mehr in die Dienste eines der Trägerunternehmen ein, so werden die vor dem Bezug von Invalidenrente erworbenen Anwartschaften nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 5. unter den dort aufgeführten Voraussetzungen als unverfallbare Leistungsanwartschaft aufrecht erhalten, fortgeführt oder abgefunden.

3.3.2 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem Pensionierungszeitpunkt, der in den Tarifbestimmungen festgelegt ist (Versorgungsfall).

3.3.3 Mitglieder, die vor dem Pensionierungszeitpunkt ein Altersruhegeld (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Anspruch auf vorgezogene Altersrente (z. B. wegen Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit); der Versorgungsfall gilt als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das Mitglied erstmals die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

3.4 Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente bzw. Hinterbliebenenkapital beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem das Mitglied verstorben ist (Versorgungsfall). Bei Anmeldung des Sterbefalles sind die Sterbeurkunde und die zum Nachweis der Anspruchsberechtigung geeigneten Urkunden einzureichen.

Hinterbliebenenleistungen werden gewährt, wenn die folgenden, weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.4.1 Stirbt ein Mitglied, so haben sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebens-partner Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente oder Hinterbliebenenkapital gemäß den Tarifbestimmungen.
- 3.4.2 Stirbt ein Mitglied, so haben ferner seine Kinder Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen, soweit die Tarifbestimmungen dies dem Grunde und der Höhe nach vorsehen. Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn und so-lange die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen.
- Stirbt ein Mitglied, dessen Versicherungsverhältnis gemäß Ziffer 1.2 vor dem 01. Januar 2007 begann, so gilt - bei entsprechender Regelung in den Tarifbestimmungen - abweichend von dem vorstehenden Satz, dass Kinder nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen haben, wenn und solange sie waisenrentenberechtigt im Sinne des § 48 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) sind.
- 3.4.3 Geschiedene Ehegatten bzw. Lebenspartner aus aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaften haben keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerleistungen.
- 3.4.4 Witwen und Witwer aus Ehen bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften, die von MER-Rentnern eingegangen wurden, haben keinen Anspruch. Das gleiche gilt, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Mitglied innerhalb von sechs Monaten vor seinem Tode geschlossen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zehn Jahre bestand.
- 3.4.5 Hinterlässt ein Mitglied keine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, werden keine Leistungen der Pensionskasse fällig.
- 3.5 Die Mitglieder bzw. die versicherten Hinterbliebenen werden gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung.

4. Höhe der Leistungen

- 4.1 Die Höhe der Altersrente oder der Invalidenrente oder eines Invalidenkapitals bemisst sich nach den Bestimmungen der Tarifbestimmungen.
- 4.2 Die Höhe der Witwen- oder Witwerrente oder eines Hinterbliebenenkapitals bemisst sich nach den Tarifbestimmungen.
- Im Fall des Eingehens einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten die Witwe bzw. der Witwer eine einmalige Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 4.3 Die Höhe der Rente für Berechtigte, die mit einer unverfallbaren Leistungsanswartschaft im Sinne von Ziffern 5.1 oder 5.2 aus Trägerunternehmen ausgeschieden sind, wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage, nach § 2 Abs. 5a) Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ermittelt.
- 4.4 Darüber hinaus kann, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind, eine Rentenleistung im Sinne der Ziffern 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 oder 3.4.1 bei Rentenbeginn abgefunden werden. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

5. Beitragsfreie Leistungsanwartschaft, freiwillige Weiterversicherung

- 5.1 Mitgliedern, deren Mitgliedschaft in der Pensionskasse vor dem 01. Januar 2001 begann und die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Trägerunternehmen ausscheiden, bleibt die von ihnen erworbene Leistungsanwartschaft, soweit sie durch das Trägerunternehmen finanziert wurde, beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 35. Lebensjahr vollendet haben und sie entweder seit zehn Jahren Mitglied der Pensionskasse sind oder seit zwölf Jahren einem der Pensionskasse angeschlossenen Trägerunternehmen angehört haben und seit mindestens drei Jahren Mitglied der Pensionskasse sind; in diesen Fällen bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft ebenfalls beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet haben und sie beginnend mit dem 01. Januar 2001 fünf Jahre Mitglied der Pensionskasse sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).

Mitgliedern, deren Mitgliedschaft in der Pensionskasse zwischen dem 01. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2008 begann und die vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Trägerunternehmen ausscheiden, bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft auch dann beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren Mitglied der Pensionskasse sind; in diesen Fällen bleibt die erworbene, durch das Trägerunternehmen finanzierte Leistungsanwartschaft ebenfalls beitragsfrei erhalten, wenn diese Mitglieder zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet haben und sie beginnend mit dem 01. Januar 2009 fünf Jahre Mitglied der Pensionskasse sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).

Im Übrigen gelten für die Bestimmung der unverfallbaren Leistungsanwartschaft die jeweiligen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Die Zeiten der Elternzeit, des Wehr- bzw. Zivildienstes, Beurlaubungen sowie sonstiger Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgeltanspruch besteht, werden auf die unter Satz 1 und 2 angegebenen Fristen angerechnet.

- 5.2 Die erworbene Leistungsanwartschaft aus Entgeltumwandlungsbeiträgen im Sinne von Ziffer 2.2 bleibt immer beitragsfrei erhalten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Ziffer 5.1 erfüllt sind (unverfallbare Leistungsanwartschaft).
- 5.3 Für ein ausgeschiedenes Mitglied, welches die Voraussetzungen der Ziffern 5.1, 5.2 nicht erfüllt, erhält das Trägerunternehmen, bei dem das letzte Beschäftigungsverhältnis bestand, einen Rückkaufswert in Höhe der bei Austritt vorhandenen, auf die verfallene Leistungsanwartschaft entfallenden Deckungsrückstellung, vermindert um einen Verwaltungsabschlag von 2 %.
- 5.4 Eine freiwillige beitragspflichtige Weiterversicherung ist nur möglich für den Beitragsanteil, der durch Entgeltumwandlung in die Pensionskasse eingezahlt wurde. Der im Rahmen der freiwilligen beitragspflichtigen Weiterversicherung zu leistende Beitrag kann nur in der Höhe des zuletzt gezahlten Entgeltumwandlungsbetrages entrichtet werden. Der Antrag auf beitragspflichtige Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen bei der Pensionskasse zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Pensionskasse erhältlich. Erfolgt dieser Antrag nicht, wird die Leistungsanwartschaft beitragsfrei gestellt.
- 5.5 Für eine beitragsfreie Leistungsanwartschaft nach Ziffern 5.1 und 5.2 wird auf Antrag des Mitglieds oder des Trägerunternehmens, bei dem das letzte Beschäftigungsverhältnis bestand, eine einmalige Abfindung gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für die Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft erfüllt sind. Die Höhe des Abfindungsbetrages ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

5.6 Das Mitglied, das eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat, kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber bzw. einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, sofern die Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erfüllt sind. Der Übertragungswert ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

6. Zahlung der Kassenleistung

6.1 Die Pensionskasse zahlt Renten monatlich im Voraus; die monatliche Rente beläuft sich auf ein Zwölftel der Jahresrente. Kapitalleistungen werden zu Beginn des Monats, der dem Monat des Versorgungsfalles folgt, gezahlt.

6.2 Die Rentenzahlungen enden wie folgt:

- Werden Empfänger von Invalidenrente wieder berufstätig, so wird die Zahlung der Invalidenrente mit Ablauf des Monats, in dem die erneute Tätigkeit aufgenommen wird, eingestellt;
- die Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wird, spätestens mit Zahlung der einmaligen Abfindung im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.2.
- Darüber hinaus enden alle Rentenzahlungen bei Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats.

6.3 Vorschüsse und Darlehen auf Leistungen der Pensionskasse werden nicht gewährt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an die Pensionskasse zurück zu zahlen, soweit dies gesetzlich geregelt ist.

6.4 Bei Zahlungen auf ein Auslandskonto trägt die Pensionskasse die durch die ausführende Bank entstehenden Gebühren und Entgelte; die von der ausländischen Empfängerbank erhobenen Gebühren und Entgelte trägt der Leistungsempfänger.

7. Pflichten der Leistungsempfänger

7.1 Alle Empfänger von Renten der Pensionskasse sind verpflichtet, der Pensionskasse jede Veränderung, die die Höhe der Ansprüche beeinflusst, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere haben Witwen und Witwer das Eingehen einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Pensionskasse binnen vier Wochen anzuzeigen.

7.2 Die Empfänger von Renten der Pensionskasse haben Änderungen ihres Wohnsitzes dem Vorstand der Pensionskasse schriftlich anzuzeigen. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig, genügt für eine Willenserklärung der Pensionskasse die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten ihr bekannten Wohnung; die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung dem Empfänger zugegangen sein würde.

7.3 Auf Verlangen des Vorstandes der Pensionskasse ist von den Rentenempfängern eine Lebensbescheinigung, ausgestellt von einer zur Ausstellung berechtigten Stelle, wie Meldeämter, Kirchengemeinde, vorzulegen. Witwen und Witwer haben auf Verlangen des Vorstands außerdem den amtlichen Nachweis zu erbringen, dass sie keine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

8. Verlust und Ruhen der Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Rente nach diesen AVB Tarif 2 besteht nicht, solange ein Bezugsberechtigter es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, die in Ziffer 7. vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten oder Nachweise beizubringen. Ist kein Vorsatz gegeben, so ist die Rente nachzahlen, sobald die Nachweise erbracht sind.

9. Entscheidungen über Kassenleistungen

- 9.1 Anträge auf Leistungen sind an die Geschäftsstelle der Pensionskasse an ihrem Verwaltungssitz zu richten. Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Urkunden beizufügen.
- 9.2 Die Pensionskasse erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid, bei Ablehnung durch eingeschriebenen Brief mit Gründen für diese Entscheidung.

10. Versorgungsausgleich

- 10.1 Wird die Ehe eines Mitgliedes geschieden, werden seine Anwartschaft oder sein Anspruch auf eine Versorgung der Pensionskasse (Anrecht) gemäß der Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) und der folgenden Absätze ausgeglichen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lebenspartnerschaft eines Mitgliedes aufgehoben wird und nach § 20 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Abweichend von Satz 1 ist diese Ziffer 10 nicht anzuwenden, soweit der Versorgungsausgleich nach den vor In-Kraft-Treten des VersAusglG geltenden, gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
- 10.2 Der Versorgungsausgleich wird in Form der internen Teilung gemäß Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 VersAusglG durchgeführt. Das Familiengericht setzt das aus der Ehezeit erwachsende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person, auf Basis des Technischen Geschäftsplanes und unter Berücksichtigung der Kosten der Teilung im Sinne der Ziffer 10.5, als Ausgleichswert fest.
 - 10.2.1 Wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst Mitglied der Pensionskasse ist, dient der vom Familiengericht festgesetzte Ausgleichswert der Aufstockung ihres eigenen, bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts nach den für dieses geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
 - 10.2.2 Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen der Ziffer 10.2.1 nicht, so gewährt ihr die Pensionskasse ein dem Ausgleichswert entsprechendes, eigenes Anrecht auf eine Altersversorgung, das sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Tarif V und den Tarifbestimmungen des Tarif V sowie nach dem Technischen Geschäftsplan richtet.
- 10.3 *[nicht belegt]*
- 10.4 Nachdem das Familiengericht zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds den Versorgungsausgleich gemäß dem VersAusglG durchgeführt hat, vermindert sich dessen Anrecht nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert sowie um etwaige Teilungskosten im Sinne von Ziffer 10.5., indem die mit diesen AVB Tarif 1, den Tarifbestimmungen oder ggf. anwendbaren Bestimmungen im Anhang der AVB Tarif 1 zugesagten Leistungen proportional gekürzt werden.

- 10.5 Die der Pensionskasse entstehenden Kosten der internen Teilung, die von ausgleichsberechtigter und ausgleichspflichtiger Person jeweils hälftig zu tragen sind, bemessen sich nach dem Technischen Geschäftsplan und werden vom Familiengericht festgelegt.

11. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen bzw. in den Verwaltungskostenabschlägen berücksichtigt und werden deshalb von der Kasse getragen.

12. Änderung dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen

Änderungen der Bestimmungen über Beiträge, Leistungen der Pensionskasse, Höhe der Altersleistungen, Invalidenleistungen sowie Hinterbliebenenleistungen, Zahlung der Kassenleistung und über die Verwaltungskosten können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten (vgl. § 9 der Satzung der Pensionskasse).

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- 13.2 Im Übrigen ist Gerichtsstand der Sitz der Pensionskasse. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. In-Kraft-Treten

Die AVB Tarif 2 treten mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie lösen die bis zum 03.02.2020 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Tarif 2 ab.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 4. Februar 2020, Geschäftszeichen: VA13-I5003-2037-2020/0001.“